OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500720/4/SE

Datum:
Linz, 28. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von C G F, vertreten durch K R GmbH, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 22. August 2022, GZ: BHRI/922120013741/22, wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 22. August 2022, GZ: BHRI/922120013741/22, aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 22. August 2022, GZ: BHRI/922120013741/22, über C G F (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Betreibens einer Schotterentnahmestelle im Ausmaß von zumindest 2.200 m^2 ohne Vorliegen einer Rodungsbewilligung eine Geldstrafe von 300 Euro samt Ersatzfreiheitsstrafe nach dem Forstgesetz 1975.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 16. September 2022 binnen offener Frist Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2022, eingelangt am selben Tag, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG Abstand genommen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. X, KG X, Gemeinde X. Das Flächenausmaß dieses Grundstückes beträgt 30.934 m^2, davon sind 28.417 m^2 als Wald und 2.517 m^2 als Abbauflächen, Halden und Deponien sowohl im Kataster als auch im Flächenwidmungsplan ausgewiesen.

Auf diesem Grundstück befindet sich eine Schotterentnahmestelle.

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet auszugsweise wie folgt (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Am 13.09.2021 wurde durch den forstfachlichen Amtssachverständigen festgestellt, dass Sie auf dem Waldgrundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, eine Schotterentnahmestelle im Ausmaß von zumindest 2.200 m^2 betrieben haben, obwohl keine Rodungsbewilligung durch die Forstbehörde erteilt wurde. Sie haben dadurch den Waldboden für anderer Zwecke als für solche der Waldkultur (Rodung) verwendet und damit das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 nicht befolgt."

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht wie folgt erwogen:

III.1. Gemäß § 44a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) BGBl. Nr. 52/1991 idgF, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. Die als erwiesen angenommene Tat;
2. Die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. Die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. Den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Aussprüche;
5. Im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass

1. die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und
2. die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht.

Der Vorschrift des § 44 a Z 1 VStG ist dann entsprochen, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Nach diesen, aber auch nur nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem konkreten Fall insbesondere auch zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat nach Ort und Zeit dem § 44a Z 1 VStG genügt oder nicht genügt, mithin, ob die erfolgte Tatort- und Tatzeitangabe im konkreten

Fall das Straferkenntnis als rechtmäßig oder als rechtswidrig erscheinen lässt. Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wiedergegebenen Rechtschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (vgl. die bei Walter/ Thienel, Verwaltungsverfahren II2, S. 756 angeführte Rechtsprechung).

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

III.2. Im konkreten Fall kommt einer genauen Bezeichnung des Tatortes deshalb besondere Bedeutung zu, weil erst aufgrund dieser Angabe eine abschließende Beurteilung in der Richtung, ob an dieser Stelle ein derartiges für den Beschwerdeführer geltendes Verbot bestanden hat oder nicht, möglich ist.

Die belangte Behörde warf dem Beschwerdeführer lediglich vor, auf dem „Waldgrundstück“, dessen Flächenausmaß 30.934 m^2 beträgt, eine Schotterentnahmestelle im Ausmaß von zumindest 2.200 m^2 zu betreiben. Der Tatort wurde nicht näher umschrieben und enthält der Spruch auch keine planliche Darstellung des Tatortes.

Eine ausreichende Konkretisierung des Tatortes, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass für das gegenständliche Grundstück sowohl die Nutzungsart Wald als auch die Nutzungsart Abbaufläche, Halde oder Deponie ausgewiesen ist, liegt daher nicht vor.

Der Beschwerde war daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen.

IV. Kosten:

Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen zum Verfahren vor der belangten Behörde sowie zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer